

Satzung

Sportvereinigung Warmbronn 1910 e. V.

§ 1

Name

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Sportvereinigung Warmbronn 1910 e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg-Warmbronn.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.
- (4) Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung des Sports und des Gesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen, sowie Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e. V. und des Schwäb. Sängerbundes 1849 e. V., deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Für Minderjährige ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- (2) Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags anerkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören. Das neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn eine solche von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist..
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand. Sie wird zum Ende des beim Zugang der Kündigungserklärung laufenden Kalenderhalbjahres wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein, welcher nur vom Hauptausschuss beschlossen werden kann,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in Rückstand ist,
 - b) wenn das Mitglied gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, schuldhaft grob verstößt,

- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder durch Äußerungen oder Handlungen in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Weise die Interessen, das Ansehen oder den Bestand des Vereins oder seiner Abteilungen gefährdet oder schädigt.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Dieses muss binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Ab Zugang des Ausschlussbescheides ruhen sämtliche Rechte, Pflichten und Funktionen des Mitglieds im Verein.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte dem Verein gegenüber. Vermögensrechtliche Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein können aus der beendeten Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat unter Beachtung der Satzung und Ordnungen das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen, sowie an den Versammlungen und Übungsstunden teilzunehmen.
- (2) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt und kann gewählt werden. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Rechte als Mitglied sind nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern, und die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Es hat die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, zu beachten.

§ 7

Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten das silberne Vereinsabzeichen. Nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit wird das goldene Vereinsabzeichen verliehen.
- (3) Für außergewöhnliche Leistungen kann durch Beschluss des Hauptausschusses die goldene oder silberne Verdienstnadel verliehen werden.
- (4) Der Hauptausschuss kann eine Ehrenordnung beschließen, in der die weiteren Einzelheiten von Ehrungen geregelt werden.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitglieder des Vereins können ferner zur Leistung von Arbeitseinsätzen in beschränktem Umfang verpflichtet werden.
- (3) Die Höhe und der Umfang der Mitgliedsbeiträge und des zu leistenden Arbeitseinsatzes, die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder zur Leistung von Arbeitseinsätzen sowie der Art und Weise ihrer Erhebung einschließlich etwaiger Ersatzleistungen für nicht erbrachten Arbeitseinsatz werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Anträge zur Änderung der Beitragsordnung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über den jeweiligen Antrag beschließen soll, in derselben Weise wie die Einladung selbst mit ihrem vollen Inhalt öffentlich bekannt zu machen. In der Beschlussfassung über den jeweils öffentlich bekannt gemachten Antrag zur Änderung der Beitragsordnung kann zu Lasten der Mitglieder nicht über den Inhalt des öffentlich bekannt gemachten Antrags hinaus abgewichen werden.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Hauptausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (2) Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Warmbronn öffentlich anzukündigen. Mit dieser Veröffentlichung ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Sitzungsleiter wählen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Enthaltungen werden nicht gezählt. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist durch den Vorstand das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (6) Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn ein in der Versammlung erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt

in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält,
 - b) wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich gefordert wird oder
 - c) wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses gefordert wird.
- (9) In den Fällen Ziffer (2) und (3) hat die Einberufung binnen eines Monats seit Eingang des Antrags beim Vorstand zu erfolgen.

§ 11

Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Kassier oder einem anderen Mitglied des Vorstandes der Tennisabteilung
 - d) mindestens 4 höchstens 8 Beisitzern.
- (2) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

- (3) Der Hauptausschuss erledigt die ihm in der Satzung zugewiesenen sowie alle nicht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben. Er hat den Vorstand zu beraten und bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er überwacht die Finanzführung des Vereins. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung von Veranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Der Hauptausschuss beschließt über die Aufbringung und Verteilung von finanziellen Mitteln zur Förderung des Sportbetriebs und genehmigt Ausgaben, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand eingeräumt ist.
- (4) Der Hauptausschuss soll bei Bedarf, mindestens jedoch jeden 3. Monat vom Vorstand einberufen werden. Er muß binnen einer Monatsfrist einberufen werden, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragt.
- (5) Die Abteilungsleiter sowie der weitere Vertreter der Tennisabteilung werden alle 2 Jahre von der Abteilungsversammlung der Abteilung Tennis gewählt. Die anderen Mitglieder des Hauptausschusses werden alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Der Hauptausschuss kann für besondere Aufgaben durch Beschluss des Hauptausschusses erweitert werden.
- (7) Der Hauptausschuss trifft seine Entscheidungen in Sitzungen. Der Vorstand kann Entscheidungen auch im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, dass ein Hauptausschussmitglied dem widerspricht. Die im Umlaufwege gefassten Beschlüsse sind vom Vorstand unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und das Protokoll den Hauptausschussmitgliedern zuzuleiten. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Hauptausschuss kann für eine einzelne Sitzung einen anderen Sitzungsleiter wählen. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Hauptausschusses aus, so wird dessen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode durch den Hauptausschuss gewählt. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Vorstands.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) drei weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein je allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsbe-rechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden alle 2 Jahre durch die ordentliche Mitglieder-versammlung gewählt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentli-che Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Rest der Wahlperiode ein neuer Vorsitzender zu wählen ist.
- (5) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Es obliegen ihm insbe-sondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und nach Maßgabe der Ziffer (2) die Vertretung nach außen.
- (6) Der Vorstand kann die im Rahmen des jährlich vom Hauptausschuss zu beschließen-den und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Wirtschaftsplanes vorgesehenen Ausgaben tätigen. Außerplanmäßige Ausgaben sowie Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 5 % der geplanten Jahreseinnahmen überschreiten, bedürfen eines vorherigen zustimmenden Hauptausschussbeschlusses.
- (7) Soweit in dieser Satzung nicht einzelne Aufgaben ausdrücklich einem einzelnen Vor-standsmitglied zugewiesen sind, legt der Vorstand die Verteilung der von ihm zu er-ledigen Aufgaben durch Beschlussfassung fest. Die Verantwortlichkeit für die Finanz-führung muss zu Beginn einer Amtszeit des Vorstandes einem Vorstandsmitglied

ausdrücklich zugewiesen werden. Der Vorstand hat den Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung über die beschlossene Geschäftsverteilung zu informieren.

- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die in der Regel einmal im Monat stattfinden. Beschlussfassung im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren sind zulässig, es sei denn ein Vorstandsmitglied widerspricht dem.
- (9) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, wenn und soweit der Hauptausschuss eine solche beschließt. Ein solcher Beschluss ist mit Aufstellung des jährlich zu beschließenden Wirtschaftsplanes zu fassen. Wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, so sind die Mitglieder hierüber und über den Umfang der Aufwandsentschädigung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu informieren

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Hauptausschusses eine Geschäftsstelle einrichten und eine(n) ehrenamtlich tätige(n) oder bezahlte(n) Geschäftsführer(in) mit den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Vereinsgeschäfte einschließlich der Buch- und Kassenführung und der Mitgliederverwaltung beauftragen.
- (2) Der Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem/r Geschäftsführer(in) bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäftsführung zu überwachen. Die Einrichtung einer Geschäftsführung befreit ihn nicht von seiner Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins, seiner Einrichtungen und seines Vermögens.
- (4) Der/die Geschäftsführer(in) soll im Regelfall an Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und des Hauptausschusses können für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden (z. B. Ehrungs-, Festausschuss). Sie unterstehen je nach Zweck dem Vorstand oder dem Hauptausschuss.
- (2) Die Ausschüsse können sowohl von einer Mitgliederversammlung oder einer Mitgliederversammlung, als auch vom Hauptausschuss, jeweils aus der Mitte der Mitglieder bestimmt werden.
- (3) Die einzelnen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses, denen auch etwa geführte Protokolle zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

§ 15

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie haben die Vereinskasse jährlich verantwortlich zu prüfen und über das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu geben. Falls bei einer Kassenprüfung grobe Mängel und Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist der 1. Vorsitzende sofort zu unterrichten.

§ 16

Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs obliegt in der Regel Abteilungen. Diese sollen in der Regel den jeweiligen Fachverbänden angehören, deren Ordnungen sie unterstehen. Darüber hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses einzelne oder mehrere sportliche Aktivitäten in zentraler Verwaltung organisieren.

- (2) Bei der Durchführung des Sportbetriebes wird den Abteilungen weitgehend sportliche und verwaltungsmäßige Selbständigkeit zugestanden. Die Abteilungen haben sich jedoch stets den Interessen des Vereins unterzuordnen. Die Abteilungen führen keine eigene Kasse, etwaiges Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen. Die Einnahmen der einzelnen Abteilungen sind, wie die Einnahmen aus den Beitragszahlungen, Einnahmen des Vereins. Dieser ist gehalten, verfügbare finanzielle Mittel zur Unterstützung sämtlicher Abteilungen zu verwenden. Besondere Befugnisse der Tennisabteilung sind in § 17 geregelt.
- (3) Jede Abteilung wird durch einen von der Abteilungsversammlung zu wählenden Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen jeder Abteilung richtet. Die Wahl muß mindestens alle zwei Jahre stattfinden.
- (4) Bei Abteilungsversammlungen haben alle volljährigen Mitglieder Stimmrecht, soweit sie in der Abteilung Sport oder Gesang betreiben, ihr durch besondere Umstände verbunden sind oder ihr sonst nahestehen. Zweifelsfälle entscheidet der Abteilungsvorstand.
- (5) Der Abteilungsvorstand hat dem Vorstand des Vereins auf Anforderung jederzeit Auskunft über seine Entscheidungen und Maßnahmen sowie den von ihm zu verantwortenden Sportbetrieb zu geben und etwaige Unterlagen auf jederzeit mögliches Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Gründung von neuen Abteilungen muß vom Hauptausschuss beschlossen werden. Mindestvoraussetzung ist der schriftliche Antrag von 6 ordentlichen Mitgliedern, die sich gleichzeitig verpflichten, die Abteilung ordentlich zu führen.
- (7) Über die Auflösung einer Abteilung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Verselbständigung oder der Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein kann nur durch Einzelaustritt der hieran interessierten Mitglieder aus dem Verein mit den durch diese Satzung bestimmten rechtlichen Konsequenzen erfolgen.

§ 17

Besondere Stellung der Tennisabteilung

- (1) Die Tennisabteilung verwaltet sich selbst.
- (2) Abweichend von § 5 Ziffer (1) erfolgt die Aufnahme solcher Mitglieder, die der Tennisabteilung beitreten wollen, durch Beschluß des Vorstandes der Tennisabteilung. Dieser hat den Vorstand des Vereins von der Aufnahme schriftlich zu unterrichten. Der Vorstand der Tennisabteilung entscheidet auch über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern in die Tennisabteilung. Vor der Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird diese mit dem Vorstand des Vereins beraten. Entsprechendes gilt auch für den Ausschluß. Die Höchstmitgliederzahl der Tennisabteilung wird von der Abteilungsversammlung festgelegt.
- (3) Die Tennisabteilung erhebt von ihren Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Abteilungsbeitrag. Die jeweilige Höhe setzt die Abteilungsversammlung fest. Die Abteilungsversammlung kann für die Erhebung von Abteilungsbeiträgen, Aufnahmegebühren sowie die Leistung von Arbeitseinsätzen in der Abteilung eine Beitragsordnung beschließen.
- (4) Die Erhebung des nach § 8 dieser Satzung von Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags sowie eine etwaige Verpflichtung zur Leistung von Arbeitseinsatz von Mitgliedern der Tennisabteilung im Verein außerhalb der Tennisabteilung sowie die Entrichtung des von der Tennisabteilung erhobenen Vereinsmitgliedsbeitrags an den Verein einschließlich etwaiger Befreiungen regelt die nach § 8 Abs. (3) dieser Satzung von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (5) Die Tennisabteilung führt eine eigene Kasse und entscheidet frei über die Verwendung ihrer Gelder. Das Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen. Die Tennisabteilung führt in entsprechender Anwendung des § 15 in eigener Zuständigkeit eine Kassenprüfung rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins durch. Dabei wirkt einer der Kassenprüfer des Vereins mit. Die Beschlüsse der Tennisabteilung insgesamt über solche Verpflichtungen, die über die Liquidität der Kasse der Tennisabteilung hinausgehen, bedürfen jedoch der Genehmigung des Hauptausschusses.
- (6) Die Tennisabteilung errichtet und unterhält ihre Sportanlagen aus eigenen, allein von Mitgliedern der Abteilung aufgebracht Mitteln. Eventuelle Beiträge für Trainer oder Übungsleiter werden von der Tennisabteilung ebenfalls aus eigener Kasse bezahlt.

- (7) Der Verein kann über das von der Tennisabteilung geschaffenen Vermögen ohne deren Zustimmung nicht verfügen.
- (8) Der Spielbetrieb der Tennisabteilung wird allein durch diese bestimmt. Über die Nutzung der Tennisanlage bestimmt allein die Tennisabteilung. Eine Nutzung dieser Anlage, die nicht dem Tennissport dient, bedarf jedoch der Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins.
- (9) Der Vorstand der Tennisabteilung ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Erledigung aller die Tennisabteilung betreffender Angelegenheiten. In finanziellen Angelegenheiten gilt dieses Vertretungsrecht jedoch nur bis zu jeweiligen Liquiditätsgrenze der Kasse der Tennisabteilung, sofern im Einzelfall mit dem Hauptausschuss nicht Gegenteiliges vereinbart ist.
- (10) Der jeweilige 1. Vorsitzende des Vereins ist Mitglied des Abteilungsausschusses.
- (11) Die der Tennisabteilung eingeräumten zusätzlichen Befugnisse können ohne Zustimmung der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung nicht geändert werden. Sie treten jedoch außer Kraft, wenn die Tennisabteilung weniger als 10 Mitglieder zählt.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leonberg, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports im Stadtteil Warmbronn zu verwenden hat

§ 19

Ordnungen

Diese Satzung kann durch Ordnungen ergänzt werden. In diese Ordnungen sollen auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die zwar nicht in unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Dauerregelung enthalten.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27. März 2009 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und ist seitdem in Kraft.